

Dr. iur. Franz Zeller

## **Tödliche Polizeiaktion ohne Strafrechtsfolgen Angehörige des Opfers nicht zur Beschwerde befugt**

*Das Bundesgericht hat den Angehörigen eines in Ausschaffungshaft ums Leben gekommenen Nigerianers das Recht abgesprochen, sich gegen die Walliser Strafjustiz zu beschweren. Der 28-jährige Asylbewerber war im Mai 2001 erstickt. Zwei Beamte der Kantonspolizei hatten ihn nach Mitternacht abgeholt, um ihn ausser Landes zu bringen. Sie überwand den heftigen Widerstand des überraschten Asylbewerbers dadurch, dass ein Polizist den Mann mit auf dem Rücken gekreuzten Armen bäuchlings zu Boden drückte. Der Mann blieb regungslos liegen; Reanimationsversuche waren erfolglos.*

### **Keine fahrlässige Tötung**

[Rz 1] Der zuständige Untersuchungsrichter lehnte es im September 2001 ab, gegen die beiden Polizeibeamten eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Die Tatbestandselemente der fahrlässigen Tötung (Artikel 117 Strafgesetzbuch) seien nicht erfüllt. Das Walliser Kantonsgericht akzeptierte das Vorgehen des Untersuchungsrichters. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich die Eltern und ein Bruder des Verstorbenen beim Bundesgericht, welches auf die Rechtsmittel der Angehörigen nicht eingetreten ist. Der Kassationshof des Bundesgerichts spricht den Beschwerdeführenden das Recht ab, den Walliser Entscheid anzufechten. Artikel 8 des Opferhilfegesetzes sieht zwar vor, dass sich das Opfer oder die nächsten Angehörigen am Strafverfahren beteiligen können. Dies setzt aber voraus, dass der Entscheid ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf ihre Beurteilung auswirken kann. Dabei geht es primär um Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung. Keine Zivilansprüche sind betroffen, wenn es um Taten geht, die ein Beamter in Ausübung einer amtlichen Verrichtung verübt. Der Geschädigte hat in diesen Fällen keine Zivilansprüche, sondern einzig Ansprüche aus Staatshaftung, welche auf kantonalem öffentlichem Recht beruhen.

### **Der Staat als Schuldner**

[Rz 2] Dies hat das Bundesgericht 1999 im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen eine Verhaftungsaktion der Kantonspolizei Zürich festgehalten, bei der ein Verdächtiger durch einen Schuss schwer verletzt worden war (BGE 125 IV 161). Die fehlende Legitimation zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde entspricht gemäss Bundesgericht nicht nur dem Text des Gesetzes, sondern auch dessen Sinn. Das Opferhilfegesetz ziele darauf, dem Opfer in einem unkomplizierten Verfahren zu Schadenersatz oder Genugtuung zu verhelfen, ohne dass es übermässige finanzielle Risiken eingeht. Gegenüber einem oft wenig solventen Täter bestehe ein erhebliches Interesse, die finanziellen Ansprüche im Strafverfahren beurteilen zu lassen. Gegenüber dem Staat hingegen sei dieses Privileg nicht gerechtfertigt, handle es sich doch um einen zahlungsfähigen und in der Regel auch verständnisvolleren Schuldner.

Urteil 6S.155/2002 vom 23. 5. 02 - BGE-Publikation vorgesehen.

Neue Zürcher Zeitung, 27. Juli 2002

<b>Rechtsgebiet</b>	Bundesstrafprozess
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 29. Juli 2002
<b>Zitiervorschlag</b>	Franz Zeller, Tödliche Polizeiaktion ohne Strafrechtsfolgen, in: Jusletter 29. Juli 2002 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1805">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1805</a>